

## Presseerklärung

### zur „Bewertung der Stellungnahme des Bayerischen Flüchtlingsrats zum Aufnahmegesetz“

Das Bayerische Innenministerium behauptet in seiner „Bewertung“ die bundesgesetzliche Regelung im sog. Rechtsstellungsverbesserungsgesetz vom 01.01.15 fordere keine Änderung des bayerischen Aufnahmegesetzes. Es entspreche schon jetzt „vollumfänglich dem Bundesrecht“. Dies ist im Hinblick auf die Wohnsitzauflage unzutreffend.

Das bayerische Aufnahmegesetz sieht vor, dass Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind und lässt nur im Ausnahmefall auf Antrag Ausnahmen zu. Das sog. Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes hat die Rechtslage grundlegend geändert. Der Grundsatz des § 53 AsylVfG, wonach Asylbewerber, die nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“ sollen, ist durch die Neufassung des § 60 AsylVfG modifiziert worden. Diese Norm bestimmt, dass ein Asylbewerber, der nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen hat, „und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist“, eine Wohnsitzauflage erhält. Schon der schlichte Umkehrschluss führt zur Überlegung, dass dann, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, eine solche Verpflichtung nicht existiert. Die Gesetzesbegründung räumt eventuell dennoch bestehende Zweifel aus. Sie erklärt, dass *„eine Wohnsitzauflage nur angeordnet“* wird, *„wenn der Lebensunterhalt des Ausländers nicht gesichert ist“* und verweist zur Begründung auf entsprechende Vorschriften im allgemeinen Aufenthaltsgesetz.

Damit nicht genug. § 88 des seit Januar gültigen Asylverfahrensgesetzes schreibt nunmehr vor: „Von der in § 60 getroffenen Regelung kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“ Damit werden nicht nur künftige Änderungen für unzulässig erklärt, sondern auch bestehende als nicht mehr mit dem Bundesrecht übereinstimmend deklariert. Auch hier vertreibt die Gesetzesbegründung jeden Zweifel an der Gesetzesauslegung. Sie betont, dass eine Abweichung von dieser Norm *„auch deshalb nicht möglich sein“* soll, *„damit nur bei Asylbewerbern, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, eine Auflage nach dieser Vorschrift ergehen kann“*. Kann man es deutlicher sagen? Der Wille des Gesetzgebers ist eindeutig: Nur Asylbewerber, die öffentlicher Leistungen bedürfen, sollen eine Wohnsitzauflage erhalten, diejenigen, die ihren

Lebensunterhalt selbst sichern können, nicht. Die Länder sollen hiervon nicht abweichen dürfen, betont der offenbar misstrauische Bundesgesetzgeber. Er hat die Grundsatznorm des § 53 AsylVfG, wonach Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, durch das spätere Gesetz des Jahres 2005 dahingehend geändert, dass dies nur für diejenigen gelten soll, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können: „Lex posterior derogat legi priori“, sagt der Jurist (das jüngere Gesetz hebt das ältere auf).

Auch der vom Bayerischen Innenministerium in Stellung gebrachte Gesetzeszweck, dass die Wohnsitzauflage sicherstellen solle, dass Asylbewerber nicht unter Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage in ein anderes Bundesland umziehen sollen, ändert hieran nichts. Sicherlich ist dies ein, möglicherweise sogar der Hauptzweck. Dass nunmehr gesetzlich festgelegt ist, dass sozialhilfebedürftige Ausländer an dem zugewiesenen Ort bleiben müssen, solange sie Leistungen beziehen, sagt jedoch nichts zu der hier relevanten Frage aus, was gilt, wenn sie auf öffentliche Leistungen nicht mehr angewiesen sind. Diese Frage hat der Gesetzgeber in der Begründung beantwortet: Eine Wohnsitzauflage ist dann unzulässig.

Zur Erinnerung darf darauf hingewiesen werden, dass die Neuregelung das Ergebnis eines politischen Deals zwischen dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Kretschmann, und der Bundesregierung war: Kretschmann hatte durch seinen sog. „Asylkompromiss“ vom September 2014 der Bundesregierung ermöglicht, die Liste der sog. sicheren Herkunftsstaaten um die drei Staaten des westlichen Balkans zu erweitern. Der Preis, den die Bundesregierung und die CDU/CSU dafür zahlen musste, war die Lockerung der Residenzpflicht, die Erleichterung der Arbeitsaufnahme für Flüchtlinge und eben auch im Kontext dazu die Lockerung der Wohnsitzauflagen. Viele hielten diesen Kompromiss für einen schlechten Deal. Wenn nunmehr Bayern versucht, das Ergebnis nachträglich zu verändern, ist dies nicht nur juristisch, sondern auch politisch unakzeptabel. Pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten), lautet ein anderer Juristenspruch.

15.04.15 Hubert Heinhold, RA